Gibt es wirksame Rechtsgeschäfte Geisteskranker?

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der Juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt

von

Fritz Zerba
Gerichtsassessor in Berlin

1923.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staats-
wissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau
Berichterstatter: Prof. Dr. Manigk

Wenn § 105 BGB. die Willenserklärungen der geschäftsunfähigen Personen und eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird, für „nichtig“ erklärt, so bedeutet dies nach dem Sprachgebrauche des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß diese Willenserklärungen absolut unwirksam sind. Die herrschende Lehre versagt daher einem mit einem Geisteskranken geschlossenen Vertrage — sei es zugunsten, sei es zuungunsten des Geisteskranken — jede Rechtswirkung. Insbesondere billigt sie auch dem die Geisteskrankheit nicht kennenden Gegenkontrahenten keinen Anspruch auf Ersatz des negativen (Vertrauens-)Interesses zu. Die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches schließt sich historisch an die im gemeinen Recht überwiegend vertretene Ansicht an. Diese Regelung führt im Rechtsleben vielfach zu unerfreulichen Ergebnissen. Der Geisteskranke kann leicht dadurch Schaden erleiden, daß sein Vertragsgegner sich auf die Unwirksamkeit des Vertrages beruft. Umgekehrt wird das Publikum, wie eine große Anzahl in der Praxis vorgekommener Fälle beweist, gerade in der heutigen Zeit, in der nicht erkennbare Geisteskranke sich durchaus nicht selten im Geschäftsverkehr betätigen, der Gefahr ausgesetzt, daß die Geisteskranken sich den von ihnen übernommenen Verpflichtungen entziehen.

Ein Blick auf die ausländische Gesetzgebung, insbesondere auf das französische, englische und amerikanische Recht zeigt, daß die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches ziemlich allein steht.

Während berufene Vertretungen des Handelsstandes im Anschluß an Meinungsäußerungen bekannter Rechtslehrer eine Abänderung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches im Wege der Gesetzgebung mit dem Ziele der Gewährung eines Schadenersatzanspruches für den gutgläubigen Vertragsgegner des Geisteskranken erstreben, wird im Schrifttum, insbesondere von Kuhlenbeck, Danz und Fuchs die Ansicht vertreten, daß bereits das geltende Recht ausreiche, um die in der Praxis hervorgetretenen Mißstände abzustellen.

Die vornehmlich von Kuhlenbeck vertretene Ansicht, daß aus dem Zusammenhange der §§ 122, 179 Abs. 3 und 307 BGB. im Wege der Analogie dem Vertragsgegner das Vertrauensinteresse zu geben sei, scheitert daran, daß diese Bestimmungen nicht auf ein einheitliches Prinzip zurückzuführen sind.

Danz und Fuchs greifen die traditionelle Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Behauptung an, es handele sich bei den in Betracht kommenden Bestimmungen um Zweckvorschriften. Maß und Ziel dieser Vorschriften sei lediglich der Schutz des Geisteskranken. Es könne sich deshalb der Gegner des Geisteskranken nie auf die Unwirksamkeit des Vertrages berufen, andererseits fehle diesem die Möglichkeit, die Unwirksamkeit dann geltend zu machen, wenn in konkretem Falle auch ein geistig gesunder Mensch den Vertrag geschlossen haben würde.

Die Verfechter dieser neuen Theorie bleiben den Beweis ihrer Richtigkeit schuldig. Der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuches hat den § 105 nicht als bloße Zweckvorschrift, sondern als Grundprinzip geschaffen. Er hat sich mit dem Problem, wie die Willenserklärung Geisteskranker zu werten sei, in der Weise auseinandergesetzt, daß er die absolute Unwirksamkeit der Willenserklärung statuiert. Selbstverständlich hätte er auch andere Wege gehen und, wie das englische und französische Recht, der Willenserklärung eines Geisteskranken eine, wenn auch abgeschwächte, Wirksamkeit (eventuell Anfechtbarkeit) beilegen können.

Auf dem Spezialgebiet der Lehre von den Wertpapieren ist unabhängig von der von Danz und Fuchs vertretenen Ansicht durch Staub auf Grund des Artikels 74 der Wechselordnung die Auffassung vertreten worden, daß auf Grund des Art. 74 W.O. alle Mängel des Erwerbsaktes heilbar seien, also auch der Erwerber des Wertpapieres dann Eigentümer werde, wenn er in nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhender Unkenntnis über die Geschäftsunfähigkeit des Veräußerers sich befindet.

Die Lehre Staubs gerät mit dem Grundsatz in Widerspruch, daß der Schutz des Art. 74 W.O. sich nur auf den Rechtsschein stützt, den der Besitz des Wertpapieres gewährt. Dieser Besitz des Wertpapieres vermag wohl für das Recht des Veräußerers am Papier zu sprechen, nicht aber vermag er über die persönliche Qualifikation des Inhabers etwas zu bekunden.

Als einziger Fall, in dem das Rechtsgeschäft eines Geisteskranken wirksam ist, erweist sich die Bewirkung der Leistung an den geschäftsunfähigen Überbringer einer Inhaberschuldverschreibung, eines blankoindossierten Ordrepapieres, sowie eines Legitimationspapieres. Dies ist aus dem Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 793 BGB. abzuleiten.

Daneben besteht die Möglichkeit, in beschränktem Umfange dem Geisteskranken, der seinerseits die Vertragsleistung bewirkt hat, den Anspruch auf die versprochene Gegenleistung zu erhalten. Dem Vertragsgegner kann der Geisteskranke in den Fällen, in denen er eine nicht mehr rückgängig zu machende, insbesondere eine immaterielle Leistung bewirkt hat, eine exceptio doli, im Anschluß an das venire contra factum proprium im Sinne Riezlers entgegenhalten. Hierdurch wird vor allem der Geisteskranke, der Dienst- und Arbeitsverträge geschlossnn hat, geschützt. Für die Durchführung der vom Vertragsgegner des Geisteskranken anzustrengenden Klage auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung ist die Frage der Verteilung der Beweislast von ausschlaggebender Bedeutung. Gegen die in der Praxis hervorgetretene Neigung, dem Vertragsgegner den Beweis dafür aufzubürden, daß die Bereicherung nicht weggefallen ist, ist Stellung zu nehmen.